

Ermittlungsgrundlagen des denkmalbedingten Mehraufwandes nach der FFRL Denkmal

Zunächst ist zu prüfen, ob die jeweils beantragten (Teil-)Leistungen tatsächlich allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden und mit einem höheren Aufwand als bei einem vergleichbaren, nicht unter Denkmalschutz stehenden Objekt, verbunden sind bzw. verbunden sein könnten (denkmalbedingter Mehraufwand). Insbesondere Gerüstarbeiten sowie Abbruch-/Entsorgungskosten sind in der Regel als nicht erhöht anzusehen. Sofern Besonderheiten des Objektes bestehen, die bei der Prüfung beachtet werden sollten, müssen diese in der Maßnahmeverbeschreibung zum Zuwendungsantrag dargestellt werden.

Sofern für die Leistungen von einem denkmalbedingten Mehraufwand auszugehen ist, kommen folgende Anerkennungssätze zur Anwendung. Die Abstufung der Anerkennungssätze trägt dabei auch dem denkmalpflegerischen Ziel des Substanzerhaltes/Originalität Rechnung:

- I. Anerkennungssatz 100 % Mehraufwand bei
 - reinen Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen
 - Maßnahmen zur Erhaltung und Dokumentation von archäologischen Denkmalen
 - statischen Gutachten zur Notsicherung/Standsicherheit bestehender Substanz sowie denkmalpflegerisch geforderten Dokumentationen und Sondergutachten
 - Schwammsanierung
 - Maßnahmen zur temporären Notsicherung von Baudenkmälern
- II. Anerkennungssatz 75 % Mehraufwand bei
 - handwerklichen Reparaturen und Ergänzungen an der Bestandssubstanz
 - ansichts-, material- und konstruktionsidentischen Kopien von Zierelementen
- III. Anerkennungssatz 50 % Mehraufwand bei
 - ansichts-, material- und konstruktionsidentischen Kopien/Nachbauten
 - besonderen Reinigungsverfahren
- IV. Anerkennungssatz 25 % Mehraufwand bei
 - ansichts- und materialidentischen Kopien/Nachbauten

Abweichend von den vorgenannten Anerkennungssätzen kann in folgenden begründeten Fällen die Berechnung des denkmalbedingten Mehraufwandes gesondert erfolgen:

- a) Maßnahmen an (derzeit) nicht nutzbaren Objekten – Erhöhung jeweiliger Anerkennungssatz um 25 % bis auf max. 100 % Mehraufwand für Maßnahmen an Objekten, die nicht bzw. auf längere Sicht trotz entsprechender Sanierungsmaßnahmen nicht wirtschaftlich nutzbar sind. Hierbei erfolgt eine Betrachtung im Hinblick auf das Gesamtgrundstück.
- b) Erhöhte Mehrkosten für die Beschaffung spezieller Bauelemente (z. B. historische Fliesen, besondere Glasarten) – nur auf Nachweis, Entscheidung im Einzelfall nach Ermessen.
- c) Einzelfallentscheidungen im Rahmen des Ermessens bei glaubhaftgemachter, deutlicher Abweichung der Mehrkosten von den genannten Anerkennungssätzen.